

26/SN-9/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 451/3/1996

Betreff:

Budgetkonsolidierung - Entwurf einer
 Sammelnovelle als Begleitgesetz zum
 Bundesfinanzgesetz 1996 aus dem Be-
 reich Bundesministerium für Arbeit und
 Soziales - Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
 richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19... 96
Datum:	8. MRZ. 1996
Verteilt	8.3.96 U

Dr. Glantschnig

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996, aus dem Bereich Bundesministerium für Arbeit und Soziales, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 5. März 1996
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko

FdRdA:

Dobernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 451/3/1996

Betreff:

Budgetkonsolidierung - Entwurf einer
Sammelnovelle als Begleitgesetz zum
Bundesfinanzgesetz 1996 aus dem Be-
reich Bundesministerium für Arbeit und
Soziales - Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 23. Februar 1996, Zl. 10.910/7-4/96, übermittelten Entwurf jener gesetzlichen Regelungen (Gesetzesnovellen) die den Beitrag des BM für Arbeit und Soziales zu der in Aussicht genommenen Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 bilden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß der Zeitdruck, unter dem der gegenständliche Novellenentwurf zur Begutachtung versandt wurde, eine gediegene Auseinandersetzung mit den übermittelten Novellen unmöglich macht. Der 19 Gesetze betreffende Änderungsentwurf ist beim Amt der Kärntner Landesregierung am 27. Februar 1996 eingegangen und es wurde als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme der 4. März 1996 vorgegeben. Eine unter derartigen Umständen durchgeführte Gesetzesbegutachtung erweckt den Eindruck, daß an einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Änderungen kein großes Interesse besteht.

Bedauerlicherweise wurde offensichtlich der vorgelegte Novellenentwurf auch auf Ebene des do. Ministeriums unter großem Zeitdruck erstellt. Eine Vielzahl offensichtlicher legislativer Mängel und Ungereimtheiten des vorgelegten Entwurfes

deuten jedenfalls darauf hin. Es steht zu befürchten, daß eine derartig überhastete Gesetzesvorbereitung einen Teil jenes Konsolidierungserfolges, der mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erwartet wird, wiederum konsumiert, da die gesetzlichen Grundlagen vermehrten Vollzugsaufwand infolge unklarer und unvollständiger Regelungen zur Folge haben werden. Alleine die Fragezeichen vor jeder Artikelnummer scheinen bezeichnend zu sein für die Mangelhaftigkeit und Unklarheit, die den übermittelten Gesetzentwurf anhaftet.

Zum Bundespflegegeldgesetzentwurf:

1. Die vorgesehene Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird als sozialpolitisch sinnvolle Maßnahme begrüßt, zumal auch aus den in den Erläuterungen zur Novelle dargelegten Erwägungen das Land Kärnten im Landespflegegeldgesetz eine analoge Regelung getroffen hat.
2. Im § 5 wird eine "Einfrierung" der Pflegegelder ab der Stufe 2 vorgesehen. Dies bedeutet sicherlich einen sozialen Stillstand, der aber auch für die Länder spürbar finanzielle Konsequenzen haben wird. Sollte es nämlich zu dem beim Bundes-einigungsamt in Behandlung stehenden Mindestlohntarif für ArbeitnehmerInnen im Bereich sozialer Dienste (stationär und mobil) kommen, werden die Aufwendungen für die Länder steigen, die Leistungsfähigkeit der Pflegegeldbezieher aber gleich bleiben, wodurch sich das Nettodefizit der Länder auf dem Sektor der Heime und der mobilen sozialen Dienste voraussichtlich sogar in beträchtlichem Maße erhöhen dürfte.

Diese Konsequenz wird keinesfalls iSd auch für die Länder zu betreibenden Budgetkonsolidierung zur Erfüllung der sog. "Maastricht-Kriterien" liegen.

Im übrigen erscheint aus ha. Sicht die Absenkung des Pflegegeldes der Stufe I auf S 2.000,-- unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich zu sein, wenn es künftig bei gleichem Pflegebedarf Leistungen in unterschiedlicher Geldhöhe geben wird. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Gründe, die zu den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder geführt haben, hingewiesen werden, wonach zutreffend erkannt wurde, daß vorher der Bezug von Pflege- und Hilflosengeldern in Bundes- und Landesgesetzen von den Anspruchsvoraus-

setzungen, der Systematik und insbesondere der unterschiedlichen Höhe bei gleichem Bedarf her sachlich nicht begründbar nicht geregelt war.

Warum gerade bei der Stufe I wiederum eine sachlich nur schwer nachvollziehbare Differenzierung eingeführt werden soll, ist nicht einsichtig.

3. Der nach § 9 Abs. 1 beabsichtigte Anspruchsbeginn ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten dürfte wohl kaum mit den tatsächlichen Bedarf eines Pflegebedürftigen begründbar sein. Wenn ein ärztliches Gutachten einen Pflegebedarf feststellt, liegen die den Pflegebedarf auslösenden Sachverhalte notgedrungen bei der Antragstellung schon einige Zeit vor. Damit erweist sich aber der Beginn des Anspruches ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten als sachlich nicht begründbar.

Demgegenüber erscheint die vorgesehene Aliquotierung im Todesfalle durchaus gerechtfertigt.

4. Der Neuregelung des § 12 wird inhaltlich zugestimmt, es darf aber darauf verwiesen werden, daß die von der Behörde vorzunehmende Aliquotierung bereits ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthaltes einen beachtlichen Verwaltungsaufwand im Bereich der Sachbearbeitung und Verrechnung zur Folge haben wird. Darüber hinaus bleibt zu bemerken, daß es oftmals sehr schwierig sein wird, über Landespflegegeldbezieher rasch und zielführend Auskünfte von den Krankenanstalten zu erlangen, soferne nicht eine entsprechende Datenvernetzung mit dem Hauptverband vorliegt. Diesbezüglich wären über die bereits laufenden Gespräche auf Beamteneneben hinaus verstärkte Anstrengungen notwendig.
5. Die vorgesehenen Regelungen des § 13 Abs. 1 dritter Satz geben zwar keinen Anlaß, Einwände vorzubringen. Es erscheint allerdings bedenklich, wenn diese Regelung durch § 47 Abs. 3 insoferne eingeschränkt wird, als das 10%ige Taschengeld erst für solche Heimbewohner gilt, für die der Anspruchsübergang an den Sozialhilfeträger erst nach dem 1. April 1996 erfolgt ist. Dies hat zur Folge, daß ab 1. April 1996 zwei Klassen von Heimbewohnern bestehen werden.
6. Zu den Inkrafttretensregelungen in § 47, die in gleicher Weise in allen vorgeschlagenen Gesetzesnovellen enthalten sind, darf nur auf das Problem aufmerksam gemacht werden, daß auch während der Beschlußfassung der

vorliegenden Novellen im Nationalrat die Fundstelle des gegenständlichen Bundesgesetzes noch nicht bekannt sein wird und daher auch im Gesetzesbeschluß des Nationalrates offenbleiben wird müssen. Es erhebt sich die Frage, ob es zulässig ist, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates erst bei der Kundmachung durch die Fundstelle im Bundesgesetzblatt zu ergänzen. Gleiches gilt für den Vorschlag des § 48.

Zum Arbeitslosenversicherungsgesetzesentwurf:

Die Ausweitung der Mindestbeschäftigungszeiten zur Erreichung des Arbeitslosengeldes könnte teilweise dazu führen, daß bei Nichterreichen dieser Mindestvoraussetzungen Arbeitslose vermehrt Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, wenn sie Arbeitslosengeld nicht erhalten. Ein betragsmäßiger Umfang derartiger Fälle kann zwar nicht ermittelt werden, da man erst die tatsächliche Anwendungspraxis der neuen Bestimmungen abwarten muß. Auswirkungen sind auch dadurch zu erwarten, daß eine Verschärfung der Sanktionen bei Arbeitsverweigerung unter Umständen auch zur Belastung des Sozialhilfeträgers führt, der ja in all diesen Fällen das letzte Glied des sozialen Netzes darstellt und im Falle der Hilfsbedürftigkeit tätig zu werden hat.

Inwieweit die beabsichtigte Beschränkung des Karenzurlaubsgeldes zu Lasten der Sozialhilfeträger Folgen zeitigen kann, ist derzeit nicht absehbar, es könnten aber durchaus vermehrt Antragsstellungen unter dem Titel "Hilfe in besonderen Lebenslagen" zu Lasten der Sozialhilfeträger die Folge sein.

Festgehalten werden muß auch, daß die Probleme bei der Umsetzung der Regelung des § 39 Abs. 5, wonach die Hauptwohnsitzgemeinde eine Bescheinigung über das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder zu erstellen haben primär durch die Sondernotstandshilfeverordnung BGBl. Nr. 3617/1995 verursacht wurden. Hier muß mit Nachdruck verlangt werden, daß die Voraussetzungen, die für die Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit verlangt werden, besser auch an die Voraussetzungen im ländlichen Raum angepaßt werden und hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Beförderungsmittel nicht Bedingungen verlangt werden, die nur in städtischen Verhältnissen erfüllt werden können.

Zur vorgeschlagenen Änderung der Bundesabgabenordnung:

Neben den schon eingangs erwähnten legislativen Mängeln fällt in dieser Regelung vor allem auf, daß überhaupt die Fundstelle der letzten Änderung der Bundesabgabenordnung fehlt. Es wird lediglich auf die Kundmachung BGBl. Nr. 50/1995 verwiesen, die ihrerseits nur eine Auflistung jener Rechtsvorschriften enthält, die gleichzeitig mit dem EU-Beitrittsvertrag in Kraft treten.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997:

Nachdem es sich hierbei um ein eigenständiges Bundesgesetz handelt, müßte die in diesem Bundesgesetz wiederholt vorgenommene Zitierung der verschiedenen Sozialversicherungsgesetze (ASVG, GSVG, BSVG) zumindest einmal mit ihrer Fundstelle im Bundesgesetzblatt zitiert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 5. März 1996

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

Jobsting